



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 26/2025

26. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV A 14-Qualifizierung Allgemeine Verwaltung vom 10. Juni 2025 ... 642

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Ungültigkeitserklärung eines gestohlenen Dienstsiegels vom 10. Juni 2025 643

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Ausweisung eines Net Zero Valley Lausitz vom 3. Juli 2025 ... 644

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der VwV Gutachten und Zeugnisse vom 6. Juni 2025 645

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Gottschdorf, Neukirch und Gräfenhain vom 27. Mai 2025 647

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Ausbau der Straße Reckwitz, 1. Bauabschnitt in Wermisdorf, Ortsteil Reckwitz“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 6. Juni 2025 648

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Netzneuordnung in der Gemeinde Wülknitz (Landkreis Meißen) im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt der Verkehrsbaumaßnahme „K 8570 Ausbau Wülknitz – Lichtensee“ vom 4. Juni 2025 650

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft im Ausbildungsjahr 2025/2026 vom 25. April 2025 653

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“ vom 28. April 2025 655

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“ Fassung vom 28.04.2025 655

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV A 14-Qualifizierung Allgemeine Verwaltung

Vom 10. Juni 2025

I.
**Änderung der VwV A 14-Qualifizierung
Allgemeine Verwaltung**

Die Verwaltungsvorschrift A 14-Qualifizierung Allgemeine Verwaltung vom 20. Januar 2025 (SächsABl. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 Satz 8 wird die Angabe „4,00 Punkte“ durch die Angabe „5,00 Punkte“ ersetzt.

2. In Nummer 20 wird die Angabe „vier Punkten“ durch die Angabe „fünf Punkten“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 7. Februar 2025 in Kraft.

Dresden, den 10. Juni 2025

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Ungültigkeitserklärung eines gestohlenen Dienstsiegels

Vom 10. Juni 2025

Wegen Diebstahls wird das nachfolgend dargestellte
Dienstsiegel der Schule Friedrich-Schiller-Oberschule Neu-
stadt in Sachsen, ab dem 5. Juni 2025 für ungültig erklärt.



Dresden, den 10. Juni 2025

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Glestl
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Ausweisung eines Net Zero Valley Lausitz

Vom 10. Juni 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Klimaschutz und Energie und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg erarbeiten zurzeit länderübergreifend den Ausweisungsbeschluss für die Anerkennung der Lausitz als Net Zero Valley. Dieser unterliegt gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/2735, 28.6.2024) einer Strategischen Umweltprüfung bezüglich der zur industriellen Nutzung vorgesehenen Flächen des geplanten Net Zero Valleys.

Gegenwärtig wird eine solche Strategische Umweltprüfung für das Vorhaben Net Zero Valley Lausitz durchgeführt. In diesem Rahmen wird nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, ein Umweltbericht erstellt. In diesem werden die voraussichtlich durch das Vorhaben entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

§ 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung schreibt vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen einer Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich der Umweltwirkungen des Planes haben soll. Dazu haben das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Klimaschutz und Energie und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg gemäß § 42 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine öffentliche Auslage des Planes und des Umweltberichts vorgesehen. Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sicherzustellen, werden die Dokumente ebenfalls über eine Internetseite verfügbar gemacht.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, die Dokumente vom

3. Juli 2025 bis 3. August 2025

an folgenden Standorten einzusehen:

In Potsdam

montags bis freitags zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr am Empfang im Haus 2 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam.

In Cottbus

nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0355/6122110 montags und mittwochs zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr im Foyer des Rathauses Cottbus/Chósebus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus.

In Görlitz

dienstags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz. Sollten Erläuterungen zu den Unterlagen gewünscht sein, ist vorher ein Termin unter der Rufnummer: 03581-6639420 zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Dokumente im Internet unter der Adresse <https://mwaek.brandenburg.de/de/industriestandort-brandenburg/bb1.c.478812.de> und <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/smwa/beteiligung/themen/1054234> abgerufen werden.

Stellungnahmen können bis zum **3. September 2025** über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen eingereicht werden: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/smwa/beteiligung/themen/1054234>. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Erteilung des Ausweisungsbeschlusses werden der Öffentlichkeit der Plan, eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, und die Maßnahmen, die zur Überwachung beschlossen wurden, zugänglich gemacht.

Dresden, den 10. Juni 2025

Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Schleussner
Referentin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der VwV Gutachten und Zeugnisse

Vom 6. Juni 2025

I.

Die VwV Gutachten und Zeugnisse vom 11. Mai 2015 (SächsABl. S. 865), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), wird wie folgt geändert:

Anlage 4 wird durch folgende Anlage ersetzt:

**„VwV Gutachten und Zeugnisse, Anlage 4
(zu Nummer 7.1)**

AMTSÄRZTLICHES ZEUGNIS (Übernahme in das Beamtenverhältnis)

Veranlasst von _____ mit Schreiben vom _____ Az.: _____

- Nach Vorgeschichte und Ergebnis der am _____ vorgenommenen Untersuchung
- auf Grund zusätzlicher von _____ erhobener Befunde
- nach einem von _____ erstellten Zusatzgutachten

ist der/die Genannte für die vorgesehene Verwendung als _____

gesundheitlich geeignet nicht geeignet

Gegebenenfalls, z. B. bei Lehrkräften, besondere Anforderungen bezeichnen und bestätigen, dass sie erfüllt werden:

Der Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit oder ein über Jahre hinweg regelmäßiges krankheitsbedingtes Ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit sind

- nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten
- mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Gegebenenfalls:

- Herr/Frau _____ ist schwerbehindert.

Der Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit oder ein über Jahre hinweg regelmäßiges krankheitsbedingtes Ausfallen vor Ablauf von fünf Jahren sind

- nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten
- mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Gegen die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf

- Widerruf Probe Lebenszeit

bestehen aus ärztlicher Sicht

- keine Bedenken
- Bedenken.

Begründung bei zweifelhaft erscheinender oder fehlender Eignung, zu erwartender vorzeitiger Dienstunfähigkeit und/oder Bedenken gegen die Übernahme in das Beamtenverhältnis:
siehe Rückseite oder 2. Blatt!

- Ein abschließendes Urteil ist erst möglich, wenn das Ergebnis zusätzlicher Untersuchungen/ein zusätzliches Gutachten eines Arztes/einer Ärztin für _____ vorliegt.
- Eine Nachuntersuchung soll in _____ Wochen/Monaten erfolgen.

Hinweis bei Übernahme in den Schuldienst: Ein ausreichender Schutz gegen Masern gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ist gegeben (zweimalige Impfung bzw. ärztlich nachgewiesene Immunität)

- ja nein
- Falls nein: Eine Kontraindikation wurde mit ärztlichem Attest nachgewiesen: ja nein

Gesundheitsamt

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes/der Ärztin

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2025

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über Anträge auf Erteilung von Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Gottschdorf, Neukirch und Gräfenhain
Vom 27. Mai 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband Königsbrück, Markt 20 in 01936 Königsbrück, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/33/19, 20 und 32-0552/34/1) betreffen die vorhandenen Mischwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Königsbrück (Gemarkungen Gottschdorf, Neukirch und Gräfenhain) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 1. Juli bis einschließlich 29. Juli 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Ausle-

gungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 27. Mai 2025

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Vorhaben
„Ausbau der Straße Reckwitz,
1. Bauabschnitt in Wermisdorf, Ortsteil Reckwitz“
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

Vom 6. Juni 2025

I.

Mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 2. Juni 2025, Gz.: 32-0522/768/16, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 7. Juli 2025 bis einschließlich 21. Juli 2025

in der Gemeindeverwaltung Wermisdorf, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermisdorf zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> (Infrastruktur-Gemeindestraßen/sonstige öffentliche Straßen) sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verwiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den übrigen Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst in dem ersten Bauabschnitt den grundhaften Straßenausbau der kommunalen Straße „Reckwitz“ auf einer Länge von circa 752 m. Der straßenbegleitende Radweg neben der S 38, der bis in die Straße Reckwitz geführt wird und dort endet, wird im Zuge des Straßenausbaus auf einer Länge von circa 488 m weitergeführt.

IV.

Der Trägerin der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5

Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig gestellt werden.

Landesdirektion Sachsen
Hirndorf
Abteilungsleiterin Infrastruktur

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Netzneuordnung in der Gemeinde Wülknitz (Landkreis Meißen) im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt der Verkehrsbaumaßnahme „K 8570 Ausbau Wülknitz – Lichtensee“

Vom 4. Juni 2025

Gemäß §§ 6, 7, 8 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, widmet das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen, stuft diese um beziehungsweise zieht sie ein:

1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die Neubaustrecke der Kreisstraße wird im Abschnitt Netzknoten 4646 052 zukünftige Station 1,985 bis zukünftige Station 2,200 zur Kreisstraße (K) 8570 gewidmet.
Straßenbaulastträger ist der Landkreis Meißen.
- 1.2 Die heutige Gemeindeverbindungsstraße (GVS) „Panzerstraße“ wird in den Abschnitten K 8570 (Netzknoten 4646 052 Station 1,710 bis Beginn der unter Ziffer 1 genannten Neubaustrecke auf einer Länge von 0,275 km und Ende der unter Ziffer 1 genannten Neubaustrecke bis B 169 (Netzknoten 4646 020 B Station 2,906) auf einer Länge von 0,380 km zur Kreisstraße (K) 8570 aufgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist der Landkreis Meißen.
- 1.3 Die bestehende Kreisstraße (K) 8570 wird in den Abschnitten Netzknoten 4646 052 Station 1,900 bis Station 1,956 (Länge 0,056 km) zur Gemeindeverbindungsstraße und Netzknoten 4646 052 Station 1,956 bis Station 2,473 (Netzknoten 4646 024/B 169) auf einer Länge von 0,517 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Wülknitz.
- 1.4 Soweit Straßen und Wege im Zuge der oben aufgeführten Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begründet, unerheblich verlegt oder ergänzt wurden, so gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Sächsischen Straßengesetzes vorliegen. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße in eine andere einbezogen, die einer anderen Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inan-

spruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.

Werden dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gelten diese mit der Sperrung beziehungsweise dem Rückbau als eingezogen.

- 1.5 Die Verfügungen unter den Ziffern 1-3 werden im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

- 1.6 Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in der Gemeinde Wülknitz, Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de unter der Rubrik „Informationen, Anträge, Bekanntmachungen“).

3. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 4. Juni 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
und des Staatsbetriebes Sachsenforst
über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme
an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft,
im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der
Hauswirtschaft im Ausbildungsjahr 2025/2026**

Vom 25. April 2025

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft und der Staatsbetrieb Sachsenforst als zuständige Stelle für den Beruf Forstwirt/in nach § 1 Absatz 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Mai 2022 (SächsGVBl. S. 457) geändert worden ist, geben für die einzelnen beruflichen Prüfungen die folgenden Anmelde- und Prüfungstermine bekannt:

1. Anmeldetermin für die Meisterprüfungen mit Beginn im Jahr 2026 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft und des Gartenbaus:
bis 1. Oktober 2025
2. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2025/26 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 1. Oktober 2025
3. Anmeldetermin für die beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2026 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 1. Dezember 2025
4. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2026 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 2. Januar 2026
5. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile in den beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2025/26:
 - Berufe Landwirt/in, Gärtner/in, Tierwirt/in Fachrichtung Rinderhaltung, Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau am 28. Januar 2026
 - Berufe Fachkraft Agrarservice, Hauswirtschafter/in, am 28./29. Januar 2026
 - Beruf Forstwirt/in am 20. November 2025
6. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2026:
 - Berufe Landwirt/in, Hauswirtschafter/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Pferdewirt/in am 4. März 2026
 - Berufe Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau am 5. März 2026
 - Beruf Forstwirt/in am 22. Mai 2026
 - Beruf Fischwirt/in am 22. April 2026
7. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2026:
 - Berufe Landwirt/in, Gärtner/in, Tierwirt/in Fachrichtung Rinderhaltung, Pferdewirt/in, Fischwirt/in am 29. April 2026
 - Berufe Fachkraft Agrarservice, Hauswirtschafter/in am 29./30. April 2026
 - Berufe Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau am 30. April 2026
 - Beruf Forstwirt/in am 29. April 2026.
8. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Zwischen- und Abschlussprüfungen in den Berufen Milchtechnologe/in, Milchwirtschaftliche/r Laborant/in, Pflanzentechnologe/in, Revierjäger/in, Tierwirt/in Fachrichtungen Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Schäferei und Imkerei werden von den prüfenden Bundesländern festgelegt und durch die Bildungsberater/innen entsprechend kommuniziert.

Die Anmeldungen in den Berufen Landwirt/in, Hauswirtschafter/in, Gärtner/in, Winzer/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Pflanzentechnologe/in, Revierjäger/in, Fachkraft Agrarservice, Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft und Fachpraktiker/in Gartenbau sind an die jeweils zuständigen Bildungsberater/innen gemäß § 76 des Berufsbildungsgesetzes in den Landratsämtern, für die Meisterprüfungen an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 91 – Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden), in den Berufen Milchtechnologe/in und Milchwirtschaftliche/r Laborant/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

(Referat 92 – Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden) und im Beruf Fischwirt/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 76 – Neudorfer Str. 12a, 02699 Königswartha) zu richten. Im Beruf Forstwirt/in erfolgt

die Anmeldung beim Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstliches Bildungszentrum Bad Reiboldsgrün, Waldhofstraße 3, 08209 Auerbach.

Dresden, den 10. April 2025

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Heinz Bernd Böttig
Präsident

Pirma, den 25. April 2025

Staatsbetrieb Sachsenforst
Utz Hempfling
Landesforstpräsident, Geschäftsführer

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“

Vom 28. April 2025

Das Landratsamt Görlitz hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 11. Juni 2025 die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“ mit Beschluss Nummer 02/2025 am 28. April 2025 beschlossene Neufassung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“ genehmigt. Der Abwasserzweckverband „Unteres Pließnitztal-Gaule“ hat auf die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen diesen rechtsaufsichtlichen Bescheid am 11. Juni 2025 verzichtet.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270). Gemäß § 61 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird hiermit die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“ erteilt und bekannt gemacht.

Görlitz, den 11. Juni 2025

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“

Fassung vom 28.04.2025

Auf Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“ am 28.04.2025 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

(2) Andere Gemeinden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Zweckverband nach Maßgabe des § 44 SächsKomZG beitreten.

(3) ¹Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung dieser Satzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. ²Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z. B. Beteiligungsquote und Auswirkung auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband „Unteres Pließnitztal-Gaule“ (nachfolgend Zweckverband genannt).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 02899 Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Am Gemeindeamt 3.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
- die Stadt Bernstadt a. d. Eigen mit allen Ortsteilen und
 - die Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen mit dem Ortsteil Kiesdorf

§ 3 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der folgenden Mitgliedsgemeinden:

- Stadt Bernstadt a. d. Eigen
- Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen

§ 4 Aufgaben

(1) ¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, für und anstelle seiner Mitglieder für das in § 3 genannte Gebiet hinsichtlich der Abwasserentsorgung die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne des § 50 SächsWG durchzuführen. ²Er hat insbesondere alle öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu erreichen, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben.

(2) Die Entsorgung von Niederschlagswasser einschließlich der Straßenentwässerung sowie der Planung, Errichtung, Erneuerung, Betreibung, Unterhaltung und Verwaltung der dafür notwendigen Anlagen ist keine Aufgabe des Zweckverbandes.

(3) Für die Planung, Anschaffung, Herstellung, Aussonderung, Stilllegung, Verbesserung, Betreibung, Unterhaltung und Ähnlichen der für die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes notwendigen Verbandsanlagen ist der Zweckverband verantwortlich.

(4) ¹Sämtliche Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die damit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anschlussnehmern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über. ²Dies gilt insbesondere für das Recht Abgaben zu erheben. ³Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(5) ¹Der Zweckverband ist für die in § 3 genannten Gebiete der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 in der jeweils gültigen Fassung Anstelle von Kleleinleitern abgabepflichtig. ²Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen hat der Zweckverband das Recht, gemäß § 8 Absatz 2 SächsAbwAG von dem jeweiligen Einleiter oder den Eigentümer oder an der Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung erheben.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihrem Eigentum stehende Grundstücke und sonstige dingliche Nutzungsrechte zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen und einzuräumen.

§ 6

Beteiligungsquoten

(1) ¹Die Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Zahl der natürlichen Einwohner der Mitgliedsgemeinde bezogen auf die Zahl der Einwohner des Verbandsgebietes. ²Für das laufende Jahr ist die tatsächliche Einwohnerzahl zum Stand 30. Juni des Vorjahres nach Angaben des Statistischen Landesamtes Kamenz maßgebend.

(2) Die Beteiligungsquoten sind maßgebend für die Bemessung der Umlagen nach § 17 dieser Satzung und für die Vermögensliquidation im Falle der Verbandsauflösung.

§ 7

Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe erstreckt sich auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes. ²Im Übrigen findet für die Dauer der Amtszeit § 16 Absatz 4 SächsKomZG und für das vorzeitige Ausscheiden aus einem Verbandsorgan § 34 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) entsprechend Anwendung.

§ 8

Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister sowie weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes. ²Die Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung von ihnen nach § 54 Absatz 1 der SächsGemO gewählten Vertretern vertreten. ³Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt, nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. ⁴Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Für die Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. ⁶Von der Stadt Bernstadt a. d. Eigen werden drei, von der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen werden zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung gewählt.

(2) ¹Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter abgegeben. ²Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. ³Die Stadt Bernstadt a. d. Eigen hat vier Stimmen und die Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen drei Stimmen.

§ 9

Geschäftsgang

(1) ¹Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. ²Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von in der Regel 5 Tagen, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen, einberufen. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden im Bürger- und Ratsinformationssystem veröffentlicht. ⁴Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. ⁵Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann in schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden, ein hier gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend ist. ²Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine weitere Sitzung einberufen werden. ³Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. ²Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmungen beschließen. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

(4) ¹Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ³Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerben mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 10 Niederschrift

(1) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. ²Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Verbandsvertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Der Vorsitzende und jeder Vertreter können verlangen, dass Ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Verbandsvertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu Kenntnis zu bringen. ³Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. ⁴Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. ⁵Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Einwohnern sowie den Eigentümern von Grundstücken bzw. den Erbbauberechtigten oder sonst zu dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten des Verbandsgebietes gestattet.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. ²Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. ³Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden einzelne Angelegenheiten übertragen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:

1. die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, sowie die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen,
4. die Aufnahme und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und die Erweiterung des Entsorgungsgebietes,
5. die Rückübertragung von Aufgaben auf Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes,
6. den Erlass der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan, Stellenplan und den erforderlichen Anlagen,
7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 5.000 € übersteigen,
8. die Festsetzung von Umlagen gemäß Haushaltssatzung,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses,
10. die Entscheidung der Auswahl eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Rechnungsprüfung,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
12. die Festsetzung der Entschädigung für die Verbandsvertreter
13. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit diese 2.500 € übersteigen; die Führung von Rechtsstreitig-

keiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert 15.000 € übersteigt,

14. die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden, ^{15.} die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags bestehen.

(3) ¹Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung zuständig ist, ist für die Entscheidung unter den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen der Verbandsvorsitzende zuständig. ²Satz 1 gilt auch für alle in den Absätzen 1 und 2 nicht erfassten Angelegenheiten.

§ 12 Stellung der Vertreter der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Für sie gelten die Festlegungen der für die Gemeinderäte maßgeblichen Vorschriften der SächsGemO.

(2) Aufgrund einer von der Verbandsversammlung erlassenen Entschädigungssatzung werden für die Teilnahme an den Sitzungen angemessene Entschädigungen festgelegt.

§ 13 Verbandsvorsitzender

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung, er vertritt den Zweckverband. ²Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt, gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. ³Im Übrigen gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.

(4) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüsse der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind, er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. ²§ 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der SächsGemO gilt entsprechend.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und seiner Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informiere. ²Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und die Vorstellungen zum Stand der Planungsarbeiten zu informieren.

(7) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(8) ¹Dem Verbandsvorsitzenden gibt die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 5.000 €; den Verzicht von Ansprüchen und Niederschlagung bis zu einem Wert von 2.500 €. ²Er ist für die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu 15.000 € zuständig.

(9) ¹Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch die Satzung und Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse zur selbstständigen Erledigung Bediensteten des Zweckverbands übertragen.

§ 14

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) ¹Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband hauptamtliche Bedienstet. ²Die Bediensteten müssen für ihren Aufgabenbereich die jeweils erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. ³§ 61 Absatz 2 SächsGemO gilt entsprechend.

(2) ¹Die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Vermögens und der Schulden des Zweckverbandes sind bei einem Bediensteten zusammenzufassen. ²§ 62 Absatz 2 SächsGemO gilt entsprechend.

(3) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst, soweit nicht Sonderverträge geschlossen werden.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, sind die Bediensteten im Verhältnis der Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder zu übernehmen.

§ 15

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der SächsGemO entsprechend, soweit sie nicht für Zweckverbände ausgeschlossen sind und keine speziellen Regelungen zur Anwendung kommen.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten sowie Zuschüssen und Zuwendungen.

(2) ¹Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben, soweit die in Absatz 1 genannten Einnahmen nicht ausreichen. ²Der Maßstab für die Aufteilung der Umlagen ist die Beteiligungsquote nach § 6 dieser Satzung. ³Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen, sie wird getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgestellt. ⁴Der Zweckverband kann für Rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangen.

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens

zwei Dritteln der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl der Verbandsmitgliedern beschlossen.

(2) ¹Die Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und sie öffentlich bekannt gemacht wurde. ²Die Änderungssatzung wird durch den Verbandsvorsitzenden vor Erteilung der Genehmigung ausgefertigt.

§ 18

Beitritt von Verbandsmitgliedern

¹Dem Zweckverband können weiter Gemeinden, Verwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände beitreten. ²Neben diesen Körperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied des Zweckverbandes werden, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. ³Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Mitglied des Zweckverbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 19

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) ¹Aus wichtigem Grund kann ein Verbandsmitglied sein Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären. ²Das Ausscheiden ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres möglich.

(2) ¹Über den Antrag des Ausscheidens entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen. ²Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) ¹Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zum Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. ²Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. ³Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

(1) ¹Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsmitglieder aufgelöst werden, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben. ²Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) ¹Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. ²Im letzteren all tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes. ³Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Auflösung und den Übergang der Aufgaben öffentlich bekanntzumachen.

(3) ¹Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung er erfordert. ²Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt. ³Die Verbandsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner. ⁴Das Verbandsvermögen ist

nach der Beteiligungsquote im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, soweit die Verbandsmitglieder und der Zweckverband nicht mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

(1) ¹Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes erfolgt für die Mitgliedsgemeinde Bernstadt durch Abdruck im Amtsblatt sowie einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes jeweils mit dem Titel „Pließnitzkurier“. ²Die elektronische Ausgabe erscheint auf der Internetseite <https://www.bernstadt.de/start/amtsblatt/> der Stadt Bernstadt.

(2) ¹Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes erfolgt für die Mitgliedsgemeinde Schönau-Berzdorf durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes mit dem Titel „Dorfecho“. ²Die elektronische Ausgabe erscheint auf der Internetseite <https://www.schoenau-berzdorf.de/amtsblatt/> der Gemeinde Schönau-Berzdorf. ³Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere § 3 Absatz 2 und § 4a Absatz 4 BauGB eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt eine Bekanntmachung durch Abdruck im Amtsblatt mit dem Titel „Schönau-Echo“.

Schönau-Berzdorf, den 28.04.2025

Weise
Verbandsvorsitzender

(3) ¹Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise (Notbekanntmachung) durchgeführt werden. ²Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) ¹Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntgabe erscheint. ²In der Stadt Bernstadt mit der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes und in der Gemeinde Schönau-Berzdorf mit der Bekanntgabe nach Absatz 2. ³Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 3 vollzogen. ⁴Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Absatz 4 vollzogen. ⁵Der Vollzug der Bekanntmachung ist den Akten nachzuweisen.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und deren Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. ²Die Verbandssatzung vom 29.06.2021 tritt außer Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

19. Juni 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 